Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3048

Sachgebiet 612

Vorblatt

Elftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

(Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses)

A. Zielsetzung

Erhöhung der Einnahmen aus der Tabaksteuer zum Ausgleich des Bundeshaushalts

B. Lösung

Der Schwerpunkt der Regierungsvorlage ist eine Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten. Der Steuersatz für Zigaretten soll so erhöht werden, daß die Durchschnittsbelastung der Zigaretten von z. Z. etwa 5,4 Pf auf etwa 6,9 Pf steigt. Die Zigaretten der Hauptpreislagen werden danach statt $9^1/_{11}$ und $9^1/_{21}$ etwa 11 Pf kosten. Insoweit ist der Ausschuß der Regierungsvorlage gefolgt.

Für Zigarren sieht die Regierungsvorlage eine Erhöhung des Steuersatzes von 18,58 v. H. auf 20 v. H. des Kleinverkaufspreises vor. Der Ausschuß schlägt vor, es bei der Zigarre beim alten Steuersatz zu belassen. Entsprechend der Regierungsvorlage sollen jedoch die Mindeststeuer pro Stück von 2,25 Pf auf 2,6 Pf und der Mindestkleinverkaufspreis von 11 Pf auf 12,5 Pf erhöht werden.

Für Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) sieht die Regierungsvorlage differenzierte Steuererhöhungen vor, durch die die Relation zur Steuerbelastung der Zigaretten in etwa gewahrt wird. Der Ausschuß schlägt über die Regierungsvorlage hinausgehend vor, bei teureren Tabaken (Pfeifentabak ab 100 DM/kg Kleinverkaufspreis) die Steuer auf 1,30 DM je Kilogramm und 18 (statt 14) v. H. des Kleinverkaufspreises zu erhöhen.

Für die Übergangszeit (Februar bis August 1972) schlägt der Ausschuß vor, die Fälligkeit der Steuerschuld für Zigarettensteuerzeichen etwas hinauszuschieben.

Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen durch die CDU/CSU

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

C. Alternativen

entfällt

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nicht mit Kosten belastet.

Die Mehreinnahmen durch die Tabaksteuererhöhung werden auf 400 Millionen DM in 1972, 1700 Millionen DM in 1973, 1800 Millionen DM in 1974 und 1900 Millionen DM in 1975 geschätzt und fließen dem Bund zu. Die finanziellen Auswirkungen der Ausschußempfehlungen sind relativ geringfügig und halten sich innerhalb der Schätzungsmarge.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3048

Sachgebiet 612

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

— Drucksache VI/2899, zu Drucksache VI/2899 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Huber *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/2899 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Januar 1972

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Huber**
Vorsitzender	Berichterstatterin

---

*) *folgt als zu Drucksache VI/3048*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

— Drucksache VI/2899 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), wird wie folgt geändert:	Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift vor § 1 erhält die Fassung „Steuergegenstand, Erhebungsgebiet, Begriffsbestimmungen".	1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird gestrichen. b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.	2. unverändert
3. Der folgende neue § 2 wird eingefügt:	3. unverändert
„§ 2 (1) Zigaretten sind Tabakerzeugnisse, die aus einem umhüllten Feinschnittstrang bestehen. Tabakerzeugnisse mit einem Strang aus anderem Tabak als Feinschnitt gelten als Zigaretten, wenn 1. die äußere Hülle aus anderen Stoffen als Rohtabak (§ 46) besteht oder 2. das Stückgewicht unter 2,3 g liegt und der Tabakstrang mit einer äußeren Hülle aus Tabakfolie (§ 46 Abs. 2 Satz 2) so umhüllt ist, daß die Naht der Tabakfolie parallel zur Längsachse des Tabakstrangs verläuft.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Zigarren sind Tabakerzeugnisse aus anderem Tabak als Feinschnitt mit einem Umblatt und einem aus Tabak bestehenden Deckblatt oder nur mit einem solchen Deckblatt. Besteht das Deckblatt aus Tabakfolie, so sind die Erzeugnisse nur dann Zigarren, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 2 als Zigaretten gelten.	
(3) Feinschnitt ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, dessen Teile ein Mindestmaß oder beide Mindestmaße für Pfeifentabak (Absatz 4 Satz 1) unterschreiten. Kau-Feinschnitt ist Feinschnitt, der so stark gesoßt ist, daß er sich ungetrocknet nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet. Gemische aus Feinschnitt und Pfeifentabak, die nicht nach Absatz 4 Satz 2 Pfeifentabak sind, gelten als Feinschnitt.	
(4) Pfeifentabak ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, auch in Platten gepreßt, dessen Teile mindestens 1,4 mm lang und breit sind. Kleinere Teile sind unerheblich, wenn ihr Anteil bei Pfeifentabak nur aus gefaserten Tabakrippen 40 vom Hundert, sonst 10 vom Hundert nicht übersteigt. In Stränge gesponnener Tabak (Strangtabak) gilt im Sinne dieses Gesetzes als Pfeifentabak. Nicht als Pfeifentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht.	
(5) Tabakabfälle sind nur dann Feinschnitt oder Pfeifentabak, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.	
(6) Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak können anstelle von Tabak teilweise andere Stoffe enthalten oder nur aus anderen Stoffen als Tabak bestehen."	
4. § 3 erhält die folgende Fassung:	4. § 3 erhält die folgende Fassung:
„§ 3 Steuertarif	„§ 3 Steuertarif
(1) Die Steuer beträgt	(1) Die Steuer beträgt
1. für Zigaretten 5,152 Pf je Stück und 15,62 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;	1. unverändert
2. für Zigarren *20* vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;	2. für Zigarren **18,58** vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)	3. unverändert
a) Kau-Feinschnitt 4,50 DM je Kilogramm,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) anderer Feinschnitt 4,70 DM je Kilogramm und 15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10,10 DM je Kilogramm;	
4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)	4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rippentabak) 1,30 DM je Kilogramm,	a) unverändert
b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 30 DM 4 DM je Kilogramm,	b) unverändert
c) Strangtabak 3 DM je Kilogramm,	c) unverändert
d) anderer Pfeifentabak 1,30 DM je Kilogramm und 14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,20 DM je Kilogramm.	d) anderer Pfeifentabak **aa) für Pfeifentabak mit einem Kleinverkaufspreis bis unter 100 DM je Kilogramm** 1,30 DM je Kilogramm und 14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,20 DM je Kilogramm, **bb) für Pfeifentabak mit einem Kleinverkaufspreis ab 100 DM je Kilogramm 1,30 DM je Kilogramm und 18 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.**
(2) Der Mindestkleinverkaufspreis beträgt für Zigarren 12,5 Pf und für Feinschnitt 34 DM."	(2) unverändert
5. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „bestehen" der Klammerzusatz „(Tabakfolien)" gestrichen und hinter dem Wort „besteht" der Klammerzusatz „(Tabakfolien)" eingefügt.	5. unverändert
6. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Die folgende neue Nummer 2 wird eingefügt: „2. wer Tabakerzeugnisse herstellt;".	
b) Die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.	
Artikel 2	Artikel 2
In den Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundsgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes werden die §§ 2 bis 5 gestrichen.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird wie folgt geändert:	unverändert
1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Worte „von 8 Pf bis unter 9 Pf" durch die Worte „von 10,4 Pf bis 10,7 Pf" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 4 werden die Worte „46,70 DM für 1 000 Stück und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises für 1 000 Stück" durch die Worte „6,35 Pf je Stück" ersetzt.	
2. In Artikel 7 werden der Betrag „22 DM" durch den Betrag „25 DM" und der Betrag „2,90 DM" durch den Betrag „3,50 DM" ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
(1) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, aus wirtschaftlichen Gründen im Fall einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vor dem 31. August 1974 durch Rechtsverordnung die Erhöhung der Umsatzsteuer bis zu zwei Prozentpunkten durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes so auszugleichen, daß sich die Tabaksteuerbelastung für Zigaretten mit einem Kleinverkaufspreis von 11 Pf je Prozentpunkt um 88 Pf für je 1 000 Zigaretten vermindert.	unverändert
(2) Wenn der durchschnittliche Kleinverkaufswert je 1 000 Zigaretten im vorletzten Kalendervierteljahr vor der Umsatzsteuererhöhung höher als 112 DM war, so ist für je 10 Pf, um die der durchschnittliche Kleinverkaufswert je 1 000 Zigaretten 112 DM übersteigt, der Ausgleichsbetrag um 3 Pf zu senken.	
(3) Der neue Steuersatz ist so festzusetzen, daß der spezifische Steueranteil 75 vom Hundert der gesamten Tabaksteuerbelastung der Hauptpreislage beträgt.	
(4) Der durchschnittliche Kleinverkaufswert und die Hauptpreislage der Zigaretten sind nach dem Bezug der Steuerzeichen im vorletzten Kalendervierteljahr vor der Umsatzsteuererhöhung zu ermitteln.	
Artikel 5	Artikel 5
§ 1	§ 1
(1) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (alte Steuerzeichen) wird für Zigaretten und für Rauchtabak für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1972, *für Zigaretten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1972* kontingentiert. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente	(1) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (alte Steuerzeichen) wird für Zigaretten und für Rauchtabak für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1972 kontingentiert. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente.
1. für Zigaretten in Höhe der Hälfte des Steuerwertes der Zigarettensteuerzeichen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 31. März 1972 bezogen haben;	1. unverändert
2. *für Zigarren in Höhe eines Drittels des Steuerwertes der Zigarrensteuerzeichen, die sie in der*	**Nummer 2 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 30. September 1971 bezogen haben;	
3. für Feinschnitt und für Pfeifentabak jeweils in Höhe eines Drittels der Mengen des Feinschnitts und des Pfeifentabaks, für die sie Steuerzeichen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. März 1972 bezogen haben.	3. unverändert
(2) Besitzen Bezieher von Zigarrensteuerzeichen am 30. April 1972, 24 Uhr, unverwendete Zigarrensteuerzeichen und (oder) Zigarren in versteuerten Packungen, so werden ihre Kontingente gekürzt	**Absatz 2 entfällt**
1. um den Steuerwert der unverwendeten Steuerzeichen und, wenn die Tabaksteuerschuld für die Zigarren in versteuerten Packungen noch nicht entstanden ist, um den Steuerwert der verwendeten Steuerzeichen,	
2. bei versteuerten Zigarren, für die die Tabaksteuerschuld bereits entstanden ist, um den Steuerwert, den die verwendeten Steuerzeichen vor dem Entstehen der Tabaksteuerschuld gehabt haben.	
(3) Die Kontingente der Bezieher von Feinschnittsteuerzeichen und von Pfeifentabaksteuerzeichen werden jeweils um die Mengen Feinschnitt und Pfeifentabak gekürzt,	(3) unverändert
1. die sie am 31. Mai 1972, 24 Uhr, in versteuerten Packungen besitzen und	
2. für deren Versteuerung sie am 31. Mai 1972, 24 Uhr, Steuerzeichen besitzen.	
(4) *Die Bezieher von Zigarrensteuerzeichen haben ihre Bestände an unverwendeten Zigarrensteuerzeichen und an versteuerten Zigarren (Absatz 2) bis zum 5. Mai 1972 anzumelden.* Die Bezieher von Rauchtabaksteuerzeichen haben ihre Bestände an unverwendeten Rauchtabaksteuerzeichen und ihre Bestände an versteuerten Rauchtabaken (Absatz 3) bis zum 6. Juni 1972 anzumelden. Die Anmeldungen sind dem für den Sitz der Unternehmensleitung des Beziehers zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.	(4) Die Bezieher von Rauchtabaksteuerzeichen haben ihre Bestände an unverwendeten Rauchtabaksteuerzeichen und ihre Bestände an versteuerten Rauchtabaken (Absatz 3) bis zum 6. Juni 1972 anzumelden. Die Anmeldungen sind dem für den Sitz der Unternehmensleitung des Beziehers zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.
(5) Haben Zigarettenhersteller nach dem 30. September 1971, *Zigarrenhersteller nach dem 30. September 1970* und Rauchtabakhersteller nach dem 30. Juni 1971 Herstellungsbetriebe und (oder) Marken für Tabakerzeugnisse von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.	(5) Haben Zigarettenhersteller nach dem 30. September 1971 und Rauchtabakhersteller nach dem 30. Juni 1971 Herstellungsbetriebe und (oder) Marken für Tabakerzeugnisse von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.
(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht für Zigaretten und Feinschnitt, die nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes versteuert werden, und nicht für Kau-Feinschnitt, Rippentabak und Strangtabak.	(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht für Zigaretten und Feinschnitt, die nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes versteuert werden, und nicht für Kau-Feinschnitt, Rippentabak und Strangtabak.
(7) Absatz 1 gilt nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig Tabakerzeugnisse oder Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung als	(7) unverändert

Entwurf

vorher versteuern. Ab 15. August 1972 müssen sie diese Tabakerzeugnisse zu den neuen Steuersätzen versteuern.

§ 2

(1) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) ohne Anrechnung auf das Kontingent bezogen werden. *Die Steuerzeichenschuld für die vor dem 1. September 1972 im Laufe eines Monats bezogenen neuen Steuerzeichen für Zigaretten und Rauchtabak wird am 27. Tage des nächsten Monats fällig.*

(2) Entsteht für Tabakerzeugnisse, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, die Tabaksteuerschuld vor dem 1. September 1972, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Für die Kleinverkaufspreise gelten § 3 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und die Artikel 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Mit Ablauf des 31. August 1972 entsteht eine Nachsteuerschuld

1. für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet worden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes,
2. *für Zigarren, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet worden ist*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

(1) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) ohne Anrechnung auf das Kontingent bezogen werden.

(2) unverändert

§ 2a

Abweichend von § 12 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes wird die Steuerzeichenschuld fällig

1. **für die in den Monaten Februar, April, Mai, Juni, Juli und August 1972 bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten jeweils am 27. Tage des nächsten Monats, für die im Monat März 1972 bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 25. April 1972;**
2. **für die vor dem 1. September 1972 im Laufe eines Monats bezogenen neuen Steuerzeichen für Rauchtabak am 27. Tage des nächsten Monats.**

§ 3

(1) Mit Ablauf des 31. August 1972 entsteht eine Nachsteuerschuld für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet worden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 das Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes.

Nummer 2 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Steuerlagerinhabers befinden, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes.	
(2) Hersteller, Einführer und *Steuerlagerinhaber* haben ihre Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten *und Zigarren* aufzunehmen und die Nachsteuerschuld selbst zu berechnen. Sie haben ihre Bestände und ihre Nachsteuerschuld mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 11. September 1972 nach vorgeschriebenem Muster dem Hauptzollamt anzumelden, das für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständig ist. Wer seine nachsteuerpflichtigen *Tabakerzeugnisse* nicht am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert oder lagern läßt, hat außerdem die Bestände bis zum 11. September 1972 dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 20. September 1972 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. September 1972 in der selbst berechneten Höhe zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.	(2) Hersteller und Einführer haben ihre Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzunehmen und die Nachsteuerschuld selbst zu berechnen. Sie haben ihre Bestände und ihre Nachsteuerschuld mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 11. September 1972 nach vorgeschriebenem Muster dem Hauptzollamt anzumelden, das für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständig ist. Wer seine nachsteuerpflichtigen **Zigaretten** nicht am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert oder lagern läßt, hat außerdem die Bestände bis zum 11. September 1972 dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 20. September 1972 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. September 1972 in der selbst berechneten Höhe zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.
(3) Der Händler hat seine Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzunehmen und bis zum 4. September 1972 nach vorgeschriebenem Muster dem für den Sitz seiner Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid fest. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.	(3) unverändert
(4) Wer in dem Zeitraum, in dem der Steuerzeichenbezug kontingentiert ist, Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur zollamtlichen Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Menge erforderlich ist.	(4) unverändert
Artikel 6	Artikel 6
Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 3 treten am 1. September 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 3 treten am 1. September 1972 in Kraft. **Artikel 5 § 2 a tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in Kraft.** Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.